

Erbschaftsteuerreform – Gesetzesentwurf der Bundesregierung

1. Einführung

Seit dem 11. Dezember 2007 liegt der **Regierungsentwurf** eines „Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG)“ vor. Zurückzuführen ist dieses Gesetz einerseits auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. November 2006 (BvL 10/02, BStBl II 2007, 192), wonach das derzeit geltende Erbschaftsteuergesetz wegen der unterschiedlichen Bewertung der Vermögensarten und dem einheitlichen Steuertarif für alle Vermögensarten verfassungswidrig ist. Die Große Koalition hatte andererseits bereits im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 die Reform des Erbschaftsteuergesetzes zu ihren Hauptaufgaben erklärt. Im Koalitionsvertrag heißt es dazu:

„Jährlich steht für eine große Zahl von Unternehmen der Generationswechsel an. Vor diesem Hintergrund werden wir die Erbschaftsteuer spätestens zum 1. Januar 2007 unter Berücksichtigung des zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts reformieren. Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung soll zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert werden. Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens 10 Jahre fortgeführt wird.“

Inhaltlich gab es seit dem ersten, nicht mehr weiter verfolgten Gesetzesentwurf vom 26.10.2006 mehrfache Kehrtwendungen des Gesetzgebers. Jetzt ist aufgrund des neuen Regierungsentwurfs, der auf der Arbeit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe basiert, mit einem **endgültigen Gesetz zwischen März und Mai 2008 zu rechnen**. Wann es tatsächlich in Kraft tritt, hängt von der Dauer der parlamentarischen Beratungen ab.

Während des weiteren **Gesetzgebungsverfahrens** können sich inhaltliche **Änderungen** des vorliegenden Gesetzesentwurfs ergeben.

2. Zeitliche Anwendung

Die Regelungen des ErbStRG sollen **ab Verkündung** des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten, d.h. das geltende Recht ist noch bis zur Neuregelung zugrunde zu legen. Der Gesetzesentwurf sieht eine **partielle Rückwirkungsmöglichkeit für Erbfälle** vor. Auf Antrag des Steuerpflichtigen soll das neue Recht für alle seit dem 1. Januar 2007 eingetretenen Erbfälle – mit Ausnahme der persönlichen Freibeträge – rückwirkend Anwendung finden können. Das **Wahlrecht für Erbfälle** ermöglicht dem Steuerpflichtigen eine Überprüfung, ob im konkreten Fall die alte oder die neue Rechtslage günstiger ist. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist bis zum 1. Januar 2009 befristet.

Hinzuweisen ist darauf, dass **kein Wahlrecht für Schenkungsfälle** vorgesehen ist. Vor Inkrafttreten der neuen Regelungen kommt bei Schenkungen also nur das alte Recht, nach Inkrafttreten nur das neue Recht zur Anwendung. Maßgeblich ist dabei der **Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung**.

Wer eine Schenkung ins Auge gefasst hat, sollte prüfen, ob sie nach altem oder nach neuem Recht steuerlich günstiger ist. In allen Fällen, in denen sich das alte Recht wegen der noch bestehenden Bewertungsprivilegien als günstiger erweist, besteht die letzte Möglichkeit zur Sicherung des Vorteils.

3. Künftige Bewertung des Vermögens

Den Vorgaben des BVerfG folgend wird künftig für alle Vermögensarten der sogenannte **gemeine Wert** (der sich am Verkehrswert orientiert) bei der Bewertung zugrunde gelegt. Derzeitig entsprechen die Bewertungsregeln für

- Grundvermögen
 - unbebaute Grundstücke
 - Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Teileigentum
 - Miet- und Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke
- Betriebsvermögen,
 - Einzelunternehmen/ Personengesellschaften
 - Anteile an Kapitalgesellschaften,
- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

nicht dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe.

a) Künftige Bewertung des Grundvermögens

Seit 1996 werden Immobilien nach dem sog. Bedarfswertverfahren bewertet. Die künftigen Wertermittlungsverfahren für Grundvermögen sollen durch eine Rechtsverordnung typisierend geregelt werden.

Unbebaute Grundstücke sollen künftig nach der Fläche und anhand der **aktuellen Bodenrichtwerte**, also einer gutachterlichen Kaufpreissammlung der Kommunen, bewertet werden. Der bisherige **20%ige Abschlag entfällt**.

Bei **Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen und Teileigentum** ist in erster Linie ein **Vergleichswertverfahren** maßgebend. Der Marktpreis wird aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken abgeleitet, die in Lage, Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Zuschnitt und sonstiger Beschaffenheit hinreichend mit dem zu vergleichenden Grundstück übereinstimmen. Nur wenn derartige Vergleichswerte fehlen, soll das Sachwertverfahren in Betracht kommen. Beim Sachwertverfahren ergibt

sich der Wert durch den aktuellen Herstellungswert nach Abzug eines Altersabschlags, der vorhandenen baulichen und nicht baulichen Anlagen sowie dem Bodenwert.

Bei zu Wohnzwecken **vermieteten Immobilien** ist ein **10%iger Abschlag** von der Bemessungsgrundlage vorgesehen. Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Behaltensfrist von 15 Jahren ist im Regierungsentwurf gestrichen worden.

Mietwohn- und Geschäftsgrundstücke sowie gemischt genutzte Grundstücke werden nach dem **Ertragswertverfahren** bewertet. Bei diesem Verfahren wird der Wert von bebauten Grundstücken auf der Grundlage des nachhaltig erzielbaren Ertrags (bisher: Nutzungsentgelte) ermittelt. Üblicherweise wird hierbei auf einen Vervielfältiger der Jahreskaltmiete abgestellt. Der Wert setzt sich aus einer gesonderten Bewertung der baulichen Anlagen und des Bodenwertes zusammen. Auch hier kommt der **10%ige Abschlag** für **vermietete Immobilien** zur Anwendung.

b) Künftige Bewertung des Betriebsvermögens

Derzeit gibt es für die Übertragung von Betriebsvermögen einen Sonderfreibetrag und einen Bewertungsabschlag. **Entfallen** wird zukünftig sowohl der **Sonderfreibetrag** Höhe von € 225.000 als auch der **Bewertungsabschlag von 35%**. Privilegien für Betriebsvermögen soll es künftig nicht mehr bei der Bewertung, sondern nur noch bei der Besteuerung geben (siehe unter 4.).

(1) Einzelunternehmen / Personengesellschaften

Nach bisherigem Recht kommt es bei Übergang eines Einzelunternehmens oder einer Beteiligung an einer Personengesellschaft zur Übernahme der Steuerbilanzwerte und zum Abzug der Verbindlichkeiten zum Nominalwert am Bewertungsstichtag. Dies hält das BVerfG für verfassungswidrig. Deshalb sieht der Regierungsentwurf auch hier eine Bewertung zum **gemeinen Wert** vor. Zukünftig sind daher, ebenso wie bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, **stille Reserven und der Firmenwert** in die Bewer-

tion der Personenunternehmen mit einzubeziehen. Der gemeine Wert ist **primär aus Verkäufen** unter fremden Dritten **abzuleiten**, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Fehlen derartige Verkäufe, ist unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten des Unternehmens oder anhand der in den maßgeblichen Wirtschaftskreisen üblicherweise angewandten Bewertungsmethoden der gemeine Wert zu ermitteln. Dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde. Als Mindestwert ist der Substanzwert heranzuziehen. Die Einzelheiten der **Unternehmensbewertung** sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

(2) Anteile an Kapitalgesellschaften

Börsennotierte Aktien werden wie bisher anhand des **Börsenkurses** am Bewertungsstichtag bewertet.

Bei den nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften wird der **gemeine Wert** primär aus Veräußerungen von Anteilen binnen eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag abgeleitet. Fehlt es an „**Vergleichsveräußerungen**“, ist der gemeine Wert entsprechend den zu Einzelunternehmen und Personengesellschaften dargestellten Grundsätzen durch **Unternehmensbewertung** zu ermitteln. Das derzeit geltende Stuttgarter Verfahren entfällt.

c) Land- und Forstwirtschaft

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft soll ein **vereinfachtes/typisiertes Reinertragswertverfahren** mit festen Ertragswerten für die wichtigsten Nutzungen gelten. Der ermittelte Betriebswert wird kapitalisiert. In diesem Ertragswert sind auch Wirtschaftsgebäude mit abgegolten. Der Kapitalisierungszinssatz soll mit 5,5% gesetzlich festgelegt werden. Es gilt eine Vermögensverhaftung über einen Zeitraum von 20 Jahren. Bei Betriebs- oder Teilbetriebsveräußerungen oder bei Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden findet rückwirkend eine Neubewertung der betroffenen Vermögenswerte zum Liquidationswert statt.

4. Künftige Verschonung des Betriebsvermögens

a) Sockelbesteuerung

Zukünftig sind **15% des Wertes des Betriebsvermögens** stets **steuerpflichtig** (sog. Sockelbesteuerung des nicht begünstigten Vermögens). Diese sofort fällige Steuer entfällt jedoch, wenn der Wert des nicht begünstigten Vermögens **€ 150.000** nicht übersteigt. Wird der Wert überschritten, so schmilzt der Freibetrag anteilig um den übersteigenden Wert ab (sog. gleitender Abzugsbetrag).

Der restliche **Wert des Betriebsvermögens in Höhe von 85%** bleibt zunächst **steuerfrei**. Hierbei handelt es sich um sog. begünstigtes Vermögen. Dieses Vermögen unterliegt einem Verschonungsabschlag, d.h. die darauf entfallende Steuer wird zunächst nicht festgesetzt. Die **Steuer** wird über einen Zeitraum von **10 Jahren gestundet** und **jährlich um 1/10 abgeschmolzen**, sofern die Voraussetzungen der Verschonungsregelung eingehalten werden.

Die generelle Geltung der günstigsten Steuerklasse I im Fall des Erwerbs von Betriebsvermögen durch Personen der Steuerklasse II und III (entferntere Verwandte, Nichtverwandte) bleibt erhalten. Somit werden auch künftig Erbschaften oder Schenkungen von Betriebsvermögen an Nichtverwandte steuerlich so behandelt, als seien sie der Steuerklasse I zuzuordnen.

b) Begünstigtes Vermögen

Zum begünstigten Vermögen für die Verschonungsregelung zählt

- Betriebsvermögen
 - Gewerbliche Einzelunternehmen
 - Teilbetriebe
 - Mitunternehmeranteile nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG
 - Freiberufliche Mitunternehmeranteile nach § 18 Abs. 4 EStG

- Anteile eines persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % (Mindestbeteiligung)
- Auch Anteile an einer Kapitalgesellschaft unterhalb der Mindestbeteiligungsquote können darunter fallen, wenn sich die Mindestbeteiligung aus der Summe der unmittelbaren Beteiligung und der Anteile weiterer Gesellschafter ergibt. Voraussetzung ist, dass der Schenker oder Erblasser und die weiteren Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich auszuüben (Poolbindung).

c) Steuerschädliches Verwaltungsvermögen

Das im begünstigten Vermögen enthaltene **sogenannte Verwaltungsvermögen** darf **einen Anteil von 50 % nicht überschreiten**. Anderenfalls ist das begünstigte Vermögen in vollem Umfang steuerpflichtig. Zum Verwaltungsvermögen gehören:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke (Ausnahme: Betriebsaufspaltung)
- Beteiligung am Nennkapital von Kapitalgesellschaften von 25 % und weniger
- Mitunternehmeranteile
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- Kunstgegenstände.

Zur Ermittlung des Anteils des Verwaltungsvermögens wird dessen gemeiner Wert ins Verhältnis zum erbschaftsteuerrechtlichen Gesamtwert des Betriebs (gemeiner Wert) gesetzt.

Überschreitet das Verwaltungsvermögen nicht die 50%Grenze, so ist es nur insoweit begünstigt, als es zum Besteuerungszeitpunkt bereits mindestens zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Wird die Zeit der Zugehörigkeit unterschritten, so entfällt die Begünstigung nicht im vollen Umfang, sondern nur hinsichtlich des innerhalb der letzten zwei Jahre eingebrachten oder erworbenen Vermögens.

d) Weitere Voraussetzungen für die Verschonung

Die steuerliche Verschonung des in Höhe von 85 % begünstigten Vermögens hat folgende zwei Voraussetzungen, die beide erfüllt werden müssen:

(1) Lohnsumme

Zehn Jahre lang nach der Vermögensübertragung müssen **70 % der durchschnittlichen Jahreslohnsumme der letzten fünf Jahre** erreicht werden. Wird die Lohnsumme nicht erreicht, entfällt in dem Jahr ein Zehntel des gewährten Steuerabschlages, d.h. 8,5 % des Wertes des Betriebsvermögens werden dann mit Erbschaftsteuer belastet. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn es sich um Unternehmen mit einer Ausgangs-Lohnsumme von € 0,00 handelt, keine Beschäftigten vorhanden sind oder der Betrieb nicht mehr als zehn Beschäftigte hat. Derartige Unternehmer sind nur der nachfolgend dargestellten allgemeinen Behaltensfrist von 15 Jahren unterworfen.

(2) Vermögensbindung

Wird das begünstigte Betriebsvermögen innerhalb der vorgesehenen **Behaltensfrist von 15 Jahren** veräußert oder wird der Betrieb aufgegeben, entfällt die Steuererschonung und die Steuer wird auf der sich danach ergebenden Bemessungsgrundlage neu festgesetzt, so dass es zu einer Nachversteuerung kommt. Ebenso führen **Überentnahmen** zum Wegfall der Verschonung. Die **Nachversteuerung** entfällt jedoch, wenn in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition erfolgt. Auch die Insolvenz des Betriebs innerhalb der 15-Jahresfrist führt zu einer rückwirkenden Nachversteuerung.



e) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die mit dem begünstigten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können nur zu dem Anteil abgezogen werden, zu dem das Vermögen steuerpflichtig ist, also bei begünstigten Betriebsvermögen regelmäßig nur zu 15%. Das betrifft z.B. ein Darlehen für die frühere Anschaffung eines 30%igen GmbH-Anteils, das zusammen mit dem GmbH-Anteil auf die Erben übergeht.

5. Änderung der Freibeträge und der Steuertarife

Insbesondere in der Steuerklasse I kommt es zur Anhebung der persönlichen Freibeträge. So wird der Ehegattenfreibetrag von € 307.000 auf € 500.000 und derjenige für Kinder von € 205.000 auf € 400.000 angehoben.

Änderung der persönlichen Freibeträge

Steuerklasse	Person	pers. Freibetrag in €	
		alt	neu
I	Ehegatten	307.000	500.000
	Kinder	205.000	400.000
	Enkel		200.000
	sonstige Personen (z.B. Eltern bei Erwerb von Todes wegen)	51.200	100.000
II	Eltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten, Neffen, etc.	10.300	20.000
III	Sonstige	5.200	20.000

Verschärfungen im Steuertarif ergeben sich für die Steuerklassen II und III. Zwar werden hier die persönlichen Freibeträge geringfügig auf € 20.000 erhöht, gleichzeitig wird aber der Steuertarif durchgängig auf 30% bzw. auf 50% bei steuerlichen Erwerben ab € 13 Mio. angehoben. Die bisherigen Abstufungen des Steuersatzes entfallen.

Die Betragsgrenzen für die weiterhin bei Steuerklasse I geltenden Tarifstufen werden angehoben. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die geplanten Veränderungen:

Änderungen der Tarifstufen

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs in € bis einschließlich:		Steuerklasse					
		I		II		III	
alt	neu	alt = neu	alt	neu	alt	neu	
52.000	75.000	7%	12%	30%	17%	30%	
256.000	300.000	11%	17%		23%		
512.000	600.000	15%	22%		29%		
5.113.000	6.000.000	19%	27%		35%		
12.783.000	13.000.000	23%	32%	50%	41%	50%	
25.565.000	26.000.000	27%	37%		47%		
darüber	darüber	30%	40%		50%		

Änderungen der sachlichen Freibeträge

Gegenstand	Steuerklasse	Freibetrag in €	
		alt	neu
Hausrat	I	41.000	41.000
Andere bewegliche körperliche Gegenstände	I	10.300	12.000
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände	II und III	10.300	12.000

6. Handlungsbedarf

Soweit Vermögensübertragungen in Form von Schenkungen erwogen werden, empfiehlt es sich, vor der Verkündung des neuen Erbschaftsteuergesetzes zu prüfen, welche Rechtslage günstiger ist, um sich **Steuervorteile aus der privilegierten Bewertung nach altem Recht zu sichern**. Dazu müssen konkrete steuerliche Auswirkungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte ermittelt werden. Aber bereits jetzt zeichnen sich auf der Grundlage des Regierungsentwurfs **für bestimmte Vermögensbestandteile Tendenzen** für einen erhöhten Handlungsbedarf ab. Was für die weiteren Überlegungen naturgemäß wenig hilfreich ist: Alle Ausführungen stehen **unter dem Vorbehalt** noch etwaiger Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren:

- Aufgrund des vorliegenden Regierungsentwurfs ist zu erwarten, dass es zur Verschärfung der **Besteuerung von Grundvermögen** kommen wird. Insbesondere für bebaute Grundstücke, deren Verkehrswerte die 12,5fache Jahresmiete abzüglich Altersabschlag überschreiten, wird es zu einer höheren Besteuerung kommen.
- Betroffen sind ferner **Ein- und Zweifamilienhäuser in hochpreisigen Gegenden**, die derzeit noch mit den Bodenrichtwert und einem 20% Abschlag bewertet werden.
- Eine deutliche **Erhöhung** wird die Bewertung von **Einzelunternehmen** und **Anteilen an Personengesellschaften** ergeben, da **stille Reserven** und **Goodwill** maßgeblich in die Ertragsbewertung einfließen werden.
- Zur **Ausschöpfung der geltenden betrieblichen Vergünstigungen** (Freibetrag von € 225.000 und 35% Bewertungsabschlag, 5 Jahre Behaltensfrist sowie Bewertung mit den Steuerbilanzwerten) sollten bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes Übertragungen von **kleineren ertragstarken Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** sowie **Freiberuflerpraxen** erwogen werden.
- **Verpachtete Grundstücke** sind nach der geplanten Neuregelung nicht begünstigt, so dass sich eine **Übertragung nach geltendem Recht** häufig als günstig erweisen dürfte.
- Bei der Übertragung von **Anteilen an Kapitalgesellschaften** kann es sinnvoll sein, die gesetzliche **Neuregelung abzuwarten**, wenn es sich um eine Beteiligung von mehr als 25% am Nennkapital handelt oder wenn die Beteiligung geringer ist als 25%, aber diese zusammen mit anderen Anteilen einer Stimmbindung und Verfügungsbeschränkungen unterliegen und dann mehr als 25% ausmachen. Ist der Anteilswert nach dem derzeit geltenden Stuttgarter Verfahren deutlich niedriger als der künftige gemeine Wert, kann die **Übertragung nach altem Recht** günstiger sein.
- Noch ist es möglich, eine **gewerblich geprägte Personengesellschaft** i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr.2 EStG (GmbH & Co. KG) ins Handelsregister eintragen zu lassen, diese mit Vermögenswerten (z.B. Immobilien oder Wertpapieren) auszustatten und anschließend die Anteile an der Gesellschaft mit Betriebsvermögensprivileg an Angehörige unentgeltlich zu übertragen. Zukünftig werden der Freibetrag von € 225.000 sowie der Bewertungsabschlag von 35% wegfallen. Das geplante **Stundungs- und Abschmelzungsmodell** ist für **vermögensverwaltende Gesellschaften nicht anwendbar**, wenn das Verwaltungsvermögen (vermietete Grundstücke) größer als 50% des Betriebsvermögens ist. Hier wird es künftig zu einer deutlich höheren Besteuerung kommen.
- **Schenkungen von Geld- und Wertpapiervermögen** sollten wegen der deutlich höheren Freibeträge **nach Inkrafttreten der Neuregelung** erfolgen.
- **Entferntere Verwandte** sollten nach noch geltendem Recht bedacht werden, da der Steuertarif deutlich niedriger ist, sofern nicht begünstigtes Vermögen übertragen werden soll.

- **Eingetragene Lebenspartnerschaften** sollten nach neuem Recht bedacht werden. Zwar werden diese zukünftig in die Steuerklasse III eingestuft, erhalten aber einen persönlichen Freibetrag von € 500.000.
- Unter Umständen unterliegen zukünftig auch **Betriebsaufspaltungen** nicht mehr den steuerlichen Vergünstigungen. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass der Schenker sich aufgrund seiner Stimmrechte sowohl in der grundstückshaltenden Gesellschaft als auch in der operativen Gesellschaft durchsetzen kann und diese Position auch auf den Erwerber übergeht. Anderenfalls wird die Besitzgesellschaft als Verwaltungsvermögen behandelt und voll als Privatvermögen besteuert.

Weitere Informationen im Internet

Weitere Informationen rund um die Vermögens- und Unternehmensnachfolge finden Sie in unserem Unternehmensnachfolge-Portal im Internet unter www.unternehmensnachfolge-portal.com, das Ihnen gebührenfrei zur Verfügung steht. Dort werden wir auch über die weitere Entwicklung der Erbschaftsteuerreform berichten. Die fachliche Betreuung des Portals erfolgt durch erfahrene Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unseres Hauses.

In dem Portal stellen wir für Sie Aktuelles zum Thema Unternehmensnachfolge gebündelt zusammen. Wir stellen Ihnen zeitnah Neuerungen, Änderungen und Stellungnahmen aus den maßgeblichen Bereichen zur Verfügung und weisen auf mögliche rechtliche Änderungen oder steuerrechtliche Besonderheiten hin. Das Portal dient der Information und kann eine individuelle Einzelfallberatung nicht ersetzen.



Bernd Schult
Rechtsanwalt
Steuerberater
B.Schult@RoeverBroenner.de

Zum Autor

Bernd Schult ist Partner und persönlich haftender Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft RÖVERBRÖNNER KG sowie der Anwaltskanzlei RÖVERBRÖNNER Partnerschaft. Die RÖVERBRÖNNER KG entstand durch den Zusammenschluss der Dr. Röver & Partner KG und der Dres. Brönnner GmbH im April 2007 und beschäftigt rund 250 Mitarbeiter sowie 20 Partner in Berlin, Dresden, Hamburg und Potsdam.

Tätigkeitsschwerpunkte von Herrn Schult sind die Betreuung und Konzeption von Vermögens- und Unternehmensnachfolgen sowie die Lösung erbrechtlicher und erbschaftsteuerlicher Fragestellungen. Daneben betreut Herr Schult Unternehmensgruppen und berät bei Umwandlungen und Unternehmenskauf aus gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht. Zu seinem Aufgabenfeld gehören die Prozessvertretung vor den Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof und den Zivilgerichten sowie die Beratung von Non-Profit-Einrichtungen und Stiftungen.

Unsere Dienstleistungen

Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Beratung

- Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, IFRS und US-GAAP
- Sonderprüfungen nach AktG, GmbHG, UmwG (u.a. bei Gründung, Umwandlung, Sacheinlagen)
- Umstellung auf IFRS
- Due Diligence
- Betriebswirtschaftliche Gutachten
- Risikomanagement-Beratung
- IT-Sicherheitsprüfung und- Beratung

Steuerberatung/Corporate Finance

- Erstellung von Jahresabschlüssen sowie Steuererklärungen, Finanzbuchhaltung
- Steuerliche Gestaltungsberatung
- Konzeption von komplexen Investitions- und Finanzierungsstrukturen
- Steuerliche Optimierung von Akquisitions- und Exitstrukturen (Objekteinkauf und -verkauf)

- Unternehmensbewertung
- Entwicklung und Umsetzung von Kapitalmarktstrategien
- Konzeption und Strukturierung von Medienfonds und Private-Equity-Fonds
- Strukturierung von Bedarfswertmodellen

Rechtsberatung

- Gesellschaftsrecht und Umstrukturierung
- Unternehmenskauf und Legal Due Diligence
- Dienst- und Arbeitsrecht
- Immobilienrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Unternehmensnachfolge
- Konzeptionelles Steuerrecht und Steuerstrafrecht
- Medizinrecht
- Wirtschaftsverwaltungsrecht

Prozessführung in allen vorgenannten Bereichen



RöVERBRÖNNER KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Auguste-Viktoria-Straße 118 | 14193 Berlin | Fon +49(0)30.890 62-0 | Office@RoeverBroenner.de
Hohenzollerndamm 123 | 14199 Berlin | Fon +49(0)30.82 50 21-0 | www.RoeverBroenner.de

RöVERBRÖNNER Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater **Partnerschaft**
Hohenzollerndamm 123 | 14199 Berlin | Fon +49(0)30.82 50 21-770 | RA@RoeverBroenner.de
Auguste-Viktoria-Straße 118 | 14193 Berlin | Fon +49(0)30.890 62-0 | www.RoeverBroenner.de
Steinstraße 78b | 14480 Potsdam | Fon +49(0)331.270 97-04